



Inhalt:

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Bekanntmachung der Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Bekanntmachung der Einordnung des Landkreises Würzburg in die Stufe zwischen 50 und 100 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen

Az.: FB 13-530-BayIfSMV-2021/4

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
(12. BayIfSMV); Bekanntmachung der Überschreitung
der 7-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfektionen
je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen**

Das Landratsamt Würzburg erlässt gemäß §§ 3 Nr. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) vom 05. März 2021 folgende

B E K A N N T M A C H U N G :

1. Das Landratsamt Würzburg gibt ortsüblich bekannt, dass der nach § 28a Absatz 3 Satz 12 IfSG bestimmte Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARSCoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen am 18.03.2021 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten ist.
2. Das Landratsamt Würzburg weist darauf hin, dass durch die Überschreitung des Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen an drei aufeinanderfolgenden Tagen folgende Regelungen gelten:
 - a) Kontaktbeschränkung
 - Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird. Zu den Hausständen gehörende Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.

b) Sport

- Die Sportausübung ist nur kontaktfrei unter freiem Himmel unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 der 12. BayLfSMV (2 Haushalte, maximal 5 Personen) sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt.

c) Handels- und Dienstleistungsbetriebe

- Die Öffnung von Ladengeschäften ist zusätzlich zu den in § 12 Abs.1 Satz 2 der 12. BayLfSMV zulässigen Betrieben nach vorheriger Terminvereinbarung für einen fest begrenzten Zeitraum unter den folgenden Bedingungen möglich:
 1. der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann;
 2. der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 m² der Verkaufsfläche;
 3. in den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen gilt für das Personal Maskenpflicht und für die Kunden und ihre Begleitpersonen FFP2-Maskenpflicht; soweit in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal;
 4. der Betreiber hat für den Kundenverkehr ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen;
 5. Der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe des § 2 der 12. BayLfSMV zu erheben.

d) Kulturstätten

- Kulturstätten können für Besucher nach vorheriger Terminbuchung unter folgenden Voraussetzungen öffnen:
 1. die zulässige Besucherzahl bestimmt sich nach dem vorhandenen Besucherraum, bei dem ein Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig gewahrt wird;
 2. Für die Besucher besteht FFP2-Maskenpflicht;
 3. der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen;
 4. Der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe des § 2 der 12. BayLfSMV zu erheben.

Diese Regelungen treten ab dem 20.03.2021, 00:00 Uhr bis auf weiteres in Kraft.

Würzburg, 19.03.2021
Landratsamt Würzburg

Thomas Eberth
Landrat

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
(12. BayIfSMV); Bekanntmachung der Einordnung des Landkreises Würzburg
in die Stufe zwischen 50 und 100 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner
innerhalb von sieben Tagen**

Das Landratsamt Würzburg erlässt gemäß §§ 18 Absatz 1 Satz 4, 19 Absatz 1 Satz 3 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) vom 05. März 2021 folgende

B E K A N N T M A C H U N G :

3. Das Landratsamt Würzburg gibt ortsüblich bekannt, dass der nach § 28a Absatz 3 Satz 12 IfSG bestimmte Inzidenzwert von Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis Würzburg zwischen 50 und 100 liegt ist.
4. Das Landratsamt Würzburg weist darauf hin, dass durch die Einordnung in die Stufe zwischen 50 und 100 im Landkreis Würzburg folgende Regelungen gelten:
 - e) Schulen
 - Es findet an allen Schulen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt. Die konkrete Entscheidung, ob Präsenz- oder Wechselunterricht stattfindet, obliegt der jeweiligen Einrichtung.
 - f) Kindertagesbetreuung
 - Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder können die Einrichtung nur öffnen, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb).

Die Inzidenzeinordnung in die Stufe zwischen 50 und 100 und die damit verknüpften Regelungen gelten, vorbehaltlich anderweitiger Anordnungen durch das Landratsamt Würzburg ab 22.03.2021 bis zum Ablauf des 28.03.2021.

Nach aktueller Rechtslage wird auch künftig, jeweils an einem Freitag, die Inzidenzeinstufung für die dann folgende Woche vorgenommen. Wir bitten um Beachtung.

Würzburg, 19.03.2021
Landratsamt Würzburg

Thomas Eberth
Landrat

LANDRATSAMT WÜRZBURG Thomas Eberth, Landrat

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg, Telefon (09 31) 80 03-0.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich.
Druck: Landratsamt Würzburg